

Kongreß deutscher Sattlermeister. Berlin, 17. Juli.

(Schluß aus der 1. Ausgabe.) Sattlermeister König (Rönsman) referirte hierauf über die...

sehen Zeit das Stabthun wieder. Raum waren sie darin, zierlich, gut gekleidet, so schritten sie in Sectionen...

Der Millionen-Prozeß von Ancona.

Federico Baccarini, einer der Hauptthäter an dem Millionen-Diebstahl von Ancona, konnte der Welt eines Romans...

Federico Baccarini, welcher, 49 Jahre alt, im Januar 1880 starb, war ursprünglich Buchbinder von Beruf und als solcher...

Eine lustige Generalfabrie.

Ueber die diesjährige verregnete Generalfabrie der Kriegsalabemei schreibt man aus Schmiedeburg im Riene...

welchem Tage er gestorben ist. Die Wittve Morelli und ihre Tochter...

Halle, den 17. Juli.

(Der Abdruck unserer Localnachrichten ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.) Nach einer Verfügung des K. Reichs-Postamtes...

Am Sonntag früh vor 1 Uhr traten drei hiesige Radfahrer...

Universitätsnachrichten.

Von Hofrat Dr. Professor des Kirchen- und Staatsrechts, Dr. Voening, an Stelle des Geh. Justizraths...

Extra-Beilage der „Hallschen Zeitung“.

Die Ausführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Besteuerung des Zuckers

vom 1. Juni 1886, wie dieselben in der Sonnabend-Edition des Bundesrats festgesetzt wurden, behandelt die Steuerergütung, die Steuerkreditierung, die steuerfreien Niederlagen für inländischen Zucker und die statistischen Nachweisungen. Dieselben bestimmen:

A. Zum Artikel I § 2.

1. Die Steuerergütung nach dem Sage b des Artikel I § 2 wird auch gewährt für die sogenannten Crystals und andere weiße harte, durchscheinende Zucker in Kristallform von mindestens 99,2 pCt. Polarisation, insbesondere die im Handel als granuliert oder granuliert bezeichneten Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts derartiger Zucker ist im Wege der Polarisation nicht von der Amt- oder einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, sondern von einer seitens der obersten Landesfinanzbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bestimmten Person oder Anstalt (verordneter Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorzunehmen.

2. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuerergütung ausgehenden z. Zuckers sind berechtigt und zwar:

1. zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:

- in Preußen die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleeve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Preußen, Slettin, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Sycbe, Hannover, Herdingen, in Bayern die Hauptzollämter München, Regensburg, Ludwigshafen a. Rh. und Frankfurt a. M., die Hauptsteuerämter Dresden und Weihen, in Württemberg das Hauptzollamt Friedrichshafen, in Baden das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am bödischen Bahnhofs in Basel (Schweiz), in Hessen das Hauptsteueramt Mainz, in Mecklenburg-Schwerin das Hauptzollamt Rostock und das Nebenbollamt 1. Wismar, in Oldenburg das Hauptzollamt Brake, in Preußen das Hauptsteueramt Braun-schw. in Anhalt das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Walsrode bei Dessau, in Luxemburg das Hauptzollamt Luxemburg, in den Hansestädten die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen;

2. zur Abfertigung von Rohzucker und von Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Wäcken, Klatten, Würfeln, oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde gefeinstert, ferner von anderem vom Bundesrat bezeichneten Zucker von mindestens 99,2 pCt. Polarisation (Art. I § 2b des Gesetzes) alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Unterämter;

3. zur Abfertigung der unter a und c des gedachten § 2 fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu überreichen sind, sämtliche nicht unter 1. genannte Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landesfinanzbehörden mit dieser Befugnis versehenen Unterämter;

III. Bei der nach dem vorgedachten Schema aufzustellenden Deklaration (Anfahrtrummel) ist der mit dem Anspruch auf Steuerergütung auszuführende Zucker im Anschluß an die unter a und c des § 2 und oben unter 1. angegebene Klassifikation seiner Geltung nach dergestalt zu bezeichnen, daß sich danach die Klasse, deren Vergütungslos in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Dabei ist bezüglich der in die Klassen a und c des § 2 fallende und der vom Bundesrat zur Genehmigung der Steuerergütung nach dem Sage der Klasse b derselben Paragraphen zugelassenen Zuckergattungen von mindestens 99,2 pCt. Polarisation der Verdrehung derselben nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchteilen, letzte mindestens in halben Prozenten, anzugeben.

Ausnahmen von dieser Regel, namentlich die Zulassung der Abfertigung in Fabrikräumen, bedürfen der Genehmigung der Direktionsbehörde.

Bei der Abfertigung ist das Brutto- und Nettogewicht jedes Kollo, sowie die Gattung des Zuckers durch Revision zu ermitteln und das Ergebnis der Revision auf der Anmeldung zu vermerken.

IV. In betreff des Verfahrens der Zoll- und Steuerstellen bei der Revision des mit Anspruch auf Steuerergütung zur Ausfuhr oder zu öffentlicher Niederlagen angemeldeten Zuckers bleiben die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Bestimmungen eine Aenderung erlitten haben, auch weiter in Kraft.

Das Gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen in betreff der Kontrolle der Ausfuhr, sowie der Bescheinigung und weiteren Behandlung der Ausfuhranmeldungen.

B. Die Ausführungsvorschriften zu Artikel I § 3 und § 4 Absatz 4 und 5 des Gesetzes bestimmen:

Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Sicherstellung eines sechsmonatlichen Kredit mit der Maßgabe bewilligt, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der Herstellung von raffinierten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entladungsanstalten, kann zur Erstattung der Steuer (Erstattung der Steuerergütung) für den gegen Steuerergütung niedergelegten und demnachst zu raffineriearbeiten aus der Niederlage entnommenen Rohzucker ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzusetzende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen, bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes, vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung. Eine Kreditierung von Beträgen unter 50 Mark findet nicht statt.

Bei der Berechnung der Kreditfrist wird der Monat, in welchem die Verarbeitung der Rüben, bezw. die Entnahme des Rohzuckers aus der Niederlage stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Die kreditierten Beträge sind bis zum 25. Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft, einzuzahlen oder durch fällige Steuerergütungsscheine abzulösen.

Die Kreditierung erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen, von welchen die näheren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit, getroffen werden.

Die Steuerergütung für ausgeführten oder gegen Steuerergütung niedergelegten Zucker wird am 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der im Artikel I § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 unter a oder c bezeichneten Klassen handelt, dagegen am 25. Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der ebendieselbst unter b bezeichneten Klasse handelt. In beiden wird die Steuerergütung für den von Anfang März bezw. April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

Die Annahme nicht fälliger Steuerergütungsscheine ist auch in Anrechnung auf nicht kreditierte Zuckersteuer unzulässig.

Sobald die Vergütung, über welche der Steuerergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Hinzuge des selben den Betrag der Steuerergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuerergütungsschein genannten Steuerstelle bar zu erlösen. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktionsbehörde den Steuerergütungsschein ausgestellt hat.

Jeder Steuerergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angedreht oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Bei nachdem der Betrag der Vergütung angedreht oder bar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheines vorgedruckte erste und zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kasseneingangsbeleg.

Zur Vereinfachung der Geschäfte kann gestattet werden, daß auch diejenigen Inhaber von Steuerergütungsscheinen, welche mehrere zu gleicher Zeit fällige derartige Scheine auf schuldige Zuckersteuer in Anrechnung bringen wollen, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorlegen.

Wird der Betrag der Steuerergütung nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der Ausstellung des Steuerergütungsscheines an gerechnet, erhoben, so erlischt der Anspruch auf Anrechnung oder Zahlung desselben.

Bei der Berechnung der Zinsen ist für jeden vollen Kalendermonat $\frac{1}{30}$ des Jahreszinsbetrags, für jeden Tag eines nicht vollen Kalendermonats ohne Rücksicht auf die Zahl der Tage dieses Monats $\frac{1}{30}$ der Monatsrate in Ansatz zu bringen; hierbei bleibt der Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr außer Ansatz. Soweit sich bei der Berechnung der Zinsbeträge Unschärfen ergeben, werden dieselben auf ganze Pfennige abgerundet.

Auf jeder Abmeldung, mittelst welcher gegen Steuerergütung niedergelegter Zucker in den freien Verkehr zurückgenommen wird, sind amtlich der Tag der Niederlegung des Zuckers und der Tag der Zurücknahme desselben in den freien Verkehr, der Betrag der zu verzinsenden Steuerergütung, die Zeit, für welche Zinsen zu erheben sind, und der Betrag der erhobenen Zinsen festzustellen bezw. anzugeben.

Wird gegen Steuerergütung niedergelegter Zucker unter Steuerkontrolle auf eine andere zur Aufnahme solchen Zuckers bestimmte Niederlage gebracht, so ist bei der etwaigen Berechnung der Zinsen die gelammte Dauer der Lagerung des Zuckers einschließlich der auf die Überführung desselben in die andere Niederlage verwendeten Zeit in Betracht zu ziehen; zu diesem Zweck ist auf dem betreffenden Abfertigungssapier der Tag der ersten Niederlegung anzugeben.

C. Zum Artikel I, § 4 Abs. 1 und 2.

1. Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuerergütung in steuerfreien Niederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker binnen zwei Jahren entweder gegen Erstattung der Steuerergütung mit Zurückzahlung fünfprozentiger Zinsen von dem auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober ab in den freien Verkehr zurückgenommen werden darf. Als steuerfreie Niederlagen können sowohl ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete, wie auch für unvollständige Waaren bestimmte öffentliche oder unter amtlichem Vorbehalt stehende Privatlager zugewiesen werden.

Ueber die Bewilligung einer steuerfreien Niederlage für Zucker, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktionsbehörde.

2. Steuerfreie Privatniederlagen für Zucker werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht selbst am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

3. Falls die Niederlage sich nicht am Sitz einer Amtsstelle befindet, welche ermächtigt ist, Zucker der zur Niederlage gelangenden Art mit Anspruch auf Steuerergütung abzufertigen, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrolle des Lagers, die Veranschlagung auswärtiger Beamten zur Abfertigung des Zuckers bei der Ein- und der Auslagerung und die Polarisation der Proben des zur Niederlage angemeldeten Zuckers bei auswärtigen Amtsstellen entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktionsbehörde zu erlegen.

Für Niederlagen, welche sich am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befinden, bemendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung in § 9 Abs. 5 des Privatlageregulations.

4. Der Lagerinhaber haftet für den Betrag der gewährten Steuerergütung und die davon zu entrichtenden Zinsen, soweit nicht die Rückzahlung der Steuerergütung nebst etwaigen Zinsen oder die Aufnahme des Zuckers in eine andere steuerfreie Niederlage, eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Vorbehalt stehendes Privatlager unvollzogen oder endlich die Ausfuhr desselben in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird. Mit der Aufnahme in ein Lager für zollpflichtige Waaren nimmt der Zucker die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

5. Bei der Annahme von Zucker zur Niederlage, der amtlichen Revision desselben, der Liquidation der Steuerergütung, der Ausfertigung der über letztere auszufüllenden Vergütungsscheine und der Anweisung der Steuerergütung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, die in betreff des zur Ausfuhr mit Anspruch auf Steuerergütung angemeldeten Zuckers gelten.

Zur Annahme des auf eine andere steuerfreie Niederlage an dem nämlichen Ort übergehenden Zuckers dient ein Duplikat der Abmeldung, welches

von dem Anmeldeur zur Anerkennung des Zugangs des Zuckers auf sein Lager mitzulegen wird.

§ 6.

Der Zucker ist in den Niederlagerräumen dergestalt aufzubehalten, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder der Einlagerung einer größeren Menge von Kollo gleicher Verpackung, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtmenge während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung, auch die Verfeinerung des eingelagerten Zuckers kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Überwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlagerregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamt-Nettogewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Die aus dem freien Verkehr auf die Niederlage gebrachten Umschließungen behalten ihre Eigenschaft als schließliche Waaren. Ausländische unverschlossene Umschließungen dürfen nur zur Verpackung von Zucker, welcher für die Ausfuhr bestimmt ist, auf die Niederlage gebracht werden und sind insbesondere zu behandeln.

§ 7.

Zur Abmeldung von Zucker aus der Niederlage sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Jede Abmeldung hat sich auf Mengen von mindestens 500 Kg. Nettogewicht zu erstrecken.

Bei der Verfertigung des abgemeldeten Zuckers, soweit derselbe nicht in den freien Verkehr freigeht, finden die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Die Abschreibung und die Feststellung der zu erstattenden Steuerergütung erfolgt nach dem ursprünglichen Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nötig, wenn derselbe auf Begleitschein I versendet werden soll, oder wenn Teilposten zur Abmeldung gelangen. Auch im letzteren Falle kann auf Antrag des Abmeldeurs von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlagerregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in den Begleitschein übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker während seiner Lagerung eine wesentliche Gewichtsänderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer unter einem Gesamtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Teilmengen erfolgt die Abschreibung und eintretendenfalls die Berechnung der zurückzufällenden Steuerergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergibt sich dabei im ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Teilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben und zwar, wenn auch nur eine der Teilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Steuerergütungsbetrages und der etwaigen Zinsen. Ergibt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Teilmengen, so ist, wenn die sämtlichen Teilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere steuerfreie Niederlage

für inländischen Zucker übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Teilpost, sofern dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erhaltende Steuerergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere steuerfreie Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Bemerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§ 8.

Im Fall der Abfertigung des aus der Niederlage abgemeldeten Zuckers auf Begleitschein I hat der Begleitscheinextrahent durch Vollziehung der Annahmeerklärung die in den §§ 44 und 46 des Vereinsgesetzes bezeichneten Verpflichtungen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß er für den Betrag der zurückzufällenden Steuerergütung nebst den davon geschuldeten Zinsen zu haften hat.

§ 9.

Bei der Berechnung der zweijährigen Lagerfrist kommt als Anfangstermin der Tag der ersten Einlagerung des Zuckers in eine steuerfreie Niederlage in Betracht. Die Dauer des Transports von einer derartigen Niederlage zu einer anderen wird nicht in Abzug gebracht.

§ 10.

Im übrigen finden auf die steuerfreien Niederlagen für inländischen Zucker die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatlager sinngemäße Anwendung.

D. Zu Artikel II.

Auf Grund der nach § 3 erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Bestes- oder Ortswechsel von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Sortenzuckerungsanstalten ohne Ribbenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkeirupfabriken, von Maltose- oder Maltoseirupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unverschlossenen Ribben Säften und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerstellen ein nach den bezeichneten Klaffen geordnetes Verzeichnis der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angibt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1886 dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichnis geführt.

Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unverschlossenen Ribben Säften oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 Bestimmung zu befreien.

Die in § 3 Absatz 4 vorgezeichnete Kontrolle über die nach Absatz 1 dabeihin anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur in dem Umfang auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntniserlangung vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfnis bis auf weiteres von den obersten Landesfinanzbehörden erlassen.

Bezüglich der statistischen Nachweisungen wird

für das Betriebsjahr 1. August 1886/87 das Folgende bestimmt:

Ueber die am 31. Juli 1886 vorhandenen Bestände an Zucker sind Nachweisungen aufzustellen:

- a. von den Inhabern von Ribbenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien oder Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Ribbenverarbeitung,
- b. bezüglich des Zuckers in öffentlichen Niederlagen und Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlagern.

Zur Aufstellung monatlicher Betriebsnachweisungen sind vorzuzusetzen:

- a. die Inhaber von Ribbenzuckerfabriken,
- b. die Inhaber von Zuckerraffinerien,
- c. die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Ribbenverarbeitung.

Die Aufstellung der Nachweisungen zu a geschieht auf Grund der nach den hieher geltenden Vorschriften in den Ribbenzuckerfabriken fortlaufend zu führenden statistischen Anzeigebüchern und der Fabrikbücher, die Aufstellung der Nachweisungen zu b und c auf Grund der Fabrikbücher.

Je ein Exemplar der unter a, b, c gedachten Bestandes-Nachweisungen und der unter a, b, c gedachten monatlichen Betriebs-Nachweisungen ist bis zu dem in der Anleitung auf den Formulärmustern vorgeschriebenen betreffenden Termin der dabeihin bezeichneten Amtsstelle (Steuerbestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubehalten.

An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Festsetzungen nach der Vorschrift auf den Formularen.

Vom kaiserlichen Statistischen Amt sind die hauptsächlichsten Ergebnisse der Bestandes- und Betriebsnachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.

Die bisher vorgeführten periodischen Nachweisungen der Steuerstellen zur Statistik der Ribbenzuckerproduktion und Besteuerung, insbesondere die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Ribbenzuckerfabriken und die verschlossenen Ribbenmengen (Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1882), sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Ribbenzuckerfabrikation im Betriebsjahr (Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1871), sind bis auf Weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Den vorstehend mitgetheilten Bestimmungen sind Formulare für Nachweisungen über den Bestand des Zuckers in Ribbenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien, öffentlichen Niederlagen und den Privattransitlagern unter amtlichem Verschluß, ferner Formulare für die Betriebsnachweisungen in Zuckerraffinerien, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten beizugeben. In den Anleitungen für Ausfüllung dieser verschiedenen Formulare ist besonders betont, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.